

# Vereinsstatuten – Direct Help 4 Tanzania

Präambel: Alle Titel gelten für weibliche und männliche Personen.

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Direct Help 4 Tanzania», gegründet am 17. Oktober 2021, besteht in der Schweiz ein Verein mit Sitz in 5037 Muhen im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein Direct Help 4 Tanzania versteht sich als gemeinnütziger Verein mit dem einzigen Ziel, benachteiligte und unterprivilegierte Jugendliche und junge Menschen in Tansania zu unterstützen. Dabei liegt der Fokus auf der Bevölkerungsgruppe von Tansania im Alter unter 35 Jahren. Dem Verein steht es frei zu entscheiden, ob diese Unterstützung auf finanzieller oder materieller Natur beruht oder durch andere freiwillige Tätigkeiten angeboten werden kann. Die Mitglieder des Vereins stellen ihre Eigeninteressen für die Verwirklichung der Ziele des Vereins dabei in den Hintergrund, profitieren in keiner Weise finanziell oder wirtschaftlich vom Verein, sondern sind sich der Uneigennützigkeit bewusst und zeigen eine persönliche Opferbereitschaft. Zur Erreichung der Ziele ist es dem Verein freigestellt, sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten oder Grundstücke zu tätigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins stammen von:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Finanzielle Unterstützung von Institutionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist durch die Kategorie der Mitgliedschaft definiert. Diese Kategorien sind:

- Vergünstigte Mitgliedschaft
- Normale Mitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Firmenmitgliedschaft

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die sich für die Ziele und Zwecke des Vereins einsetzt, die aktuellen Statuten des Vereins in ihrer Gesamtheit akzeptiert und den Mitgliederbeitrag bezahlt, kann ein Mitglied des Vereins sein. Das Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen.

### Austritt

Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes wird aufgehoben, falls:

- das Aktivmitglied verstirbt.

- das Aktivmitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand betreffend den Rücktritt erfolgt ist.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss eines Mitglieds ist ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand jederzeit möglich.

## **5. Gliederung**

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- a) Fundraising
- b) Kommunikation mit der Partnerorganisation Voice Of Youth Tanzania
- c) Kommunikation mit lokalen Partnern und Mitgliedern
- d) Administration und Verwaltung Finanzen
- e) Mitglieder- und Freiwilligenwerbung sowie -pflege
- f) Bearbeitung der Anliegen aus Tansania
- g) Strategische Beratung der Projekte in Tansania

## **6. Organe**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **7. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe der Traktanden zu stellen. Elektronische Einladungen per E-Mail sind gültig. Über Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Aktivmitglieder für nötig erachten. An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt.

### **Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung fallen folgende Wahlen und Beschlüsse zu:

- Genehmigung des letzten Versammlungs-Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennehmen des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder und dessen Konstituierung
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Tätigkeitprogramms
- Statutenänderungen
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

## **Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen verlangen die Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, welche das Präsidium bildet. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten auf einer freiwilligen Basis. Alle Vorstandsmitglieder sind dazu ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die im Sinne des Vereinszwecks sind.

### **Aufgaben des Vorstandes:**

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit im Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

## **9. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **11. Auflösung des Vereins**

Der Verein wird nur aufgelöst, falls eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an der Generalversammlung zustimmen. Sollte dieser Fall eintreffen, werden das gesamte Vereinsvermögen sowie das Kapital des Vereins einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichen Zielen wie jene vom Verein gutgeschrieben und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Unter keinen Umständen wird das Vereinsvermögen an Mitglieder ausgezahlt oder an Spender zurückgezahlt werden.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit

der Daten. Die Gönner- und Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie weitere Informationen, werden nicht anderen Mitgliedern bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### **14. Inkrafttreten**

Die Statuten treten ab dem 23. Dezember 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

**Muhen, 23. Dezember 2024**



**Diana Solenthaler**  
Präsidentin



**Jasmin Huwiler**  
Vorstandsmitglied